

Liste der Vorbehalte / Ablehnungsgründe

Projektname	GERES Anschlussprojekt Volksschulamt
Projektnummer	9212
Berechtigung	Test , Produktion
Status	In Arbeit , Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Departement für Bildung und Kultur
Amtsstelle	Volksschulamt
1st-level Support	Müller Patricia, VSA (Abteilung Rechtsdienst / Finanzen)
2nd-level Support	Marcel Cathrein, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbehalte Datenschutz.....	2
2	Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden.....	2
3	Vorbehalte Berechtigungsausschuss	2

1 Vorbehalte Datenschutz (28.02.2022)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
1.01	Datenberechtigungen: «Lediger Name» und «Zivilstand»	Die Merkmale «Lediger Name» und «Zivilstand» erscheinen im Zusammenhang mit Schulkindern praktisch nicht von Bedeutung. Die Berechtigung ist daher nicht mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (§ 16 Abs. 1 Bst. a InfoDG) vereinbar und entsprechend nicht zu erteilen.
1.02	Datenberechtigung: «Pflegeeltern» und «Beistand»	<p>Das Zivilstandsamt meldet den Einwohnerkontrollen gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. d der Zivilstandsverordnung (ZStV: SR 211.112.2) die Eintragung und Löschung von umfassenden Beistandschaften (Art. 398 ZGB) sowie die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 360 ZGB). Diese Informationen erhält das Zivilstandsamt aufgrund der entsprechenden Mitteilungspflicht der KESB (Art. 449c ZGB). Für die Meldung anderer Formen von Beistandschaften durch die KESB oder das Zivilstandsamt an die Einwohnergemeinden besteht gegenwärtig (noch) keine Rechtsgrundlage. Allerdings ist eine Änderung von Art. 449c ZGB bereits beschlossen worden. Nach dem neuen Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a ZGB teilt die KESB der Wohnsitzgemeinde u.a. mit, wenn sie eine Person unter eine (jegliche) Beistandschaft stellt (vgl. BBl 2016 8893). Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich frühestens am 1. Januar 2023 in Kraft treten.</p> <p>Eine Grundlage für die Meldung und Registrierung von Pflegeeltern liegt nicht vor.</p> <p>Für das Merkmal «Beistand» kann eine Berechtigung nicht vor der Inkraftsetzung der Revision von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a ZGB erteilt werden. Nach Inkraftsetzung und Umsetzung der neuen Bestimmung kann die Berechtigung für dieses Merkmal neu geprüft werden.</p>
Nr.	Bemerkungen	Beschreibung
1.01		

2 Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
2.01	1.01-1.02	dito.
2.02	Nationalität	Für Volksschulamt nicht relevant.

3 Vorbehalte Berechtigungsausschuss

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
3.01		
3.02		